

**Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte
und ihrer Stellvertreter des Zweckverbandes
Gymnasium Gaimersheim**

vom 23. Juli 2008
(AM Nr. 32 vom 06.08.2008)

Der Zweckverband Gymnasium Gaimersheim erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), und § 6 Abs. 2 der Verbandsatzung vom 15. Mai 2008 die folgende

**Satzung zur Regelung der Entschädigung
der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter
des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim**

§ 1 Sitzungsgeld, Auslagen

(1) Für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung erhalten für jeden Sitzungstag

- Verbandsräte bzw. stellv. Verbandsräte, die am Sitzungsort wohnen

45,00 €

- Verbandsräte, bzw. stellv. Verbandsräte, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen

45,00 €

zuzüglich einer Wegstreckenentschädigung aus triftigen Gründen nach Art. 6 Abs. 1 Bayer. Reisekostengesetz, höchstens jedoch die nach dem geltenden Steuerrecht als steuerfrei anerkannte Wegstreckenentschädigung.

(2) Verbandsräte, die der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören, haben gegenüber dem Zweckverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Wegstreckenentschädigung sowie Leistungen nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung).

§ 2 Verdienstaussfall

(1) Beschäftigten wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall aufgrund einer Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung ersetzt. Der Betrag der entgangenen Vergütung oder des entgangenen Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) Selbständig Tätige und Nichterwerbstätige, die einen Familienhaushalt führen, erhalten für die durch die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallentschädigung in Höhe von 15,00 € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. Für die Hin- und Rückreise zum Sitzungsort wird eine Stunde hinzuge-rechnet.

(3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe des Satzes nach Abs. 2.

(4) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31.05.2008 in Kraft.

